



Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2009 – 2014

Dr. med. Christoph Larisch, Wahlvorschlag (Liste) Nr. 6 „Essener Resolution – Freie Selbstverwaltung Ruhr“ (Regierungsbezirk Düsseldorf) ist verstorben.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung vom 20. November 2007 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist nachgerückt:

Dr. med. Ralph-Detlef Köhn
Minnesängerstr. 43
45279 Essen

Dr. med. Tilmann Dieterich
Hauptwahlleiter

Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2009 – 2014

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 19.04.2008 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

Kreisstelle Euskirchen

Dr. med. Paul Mattias, Mechernich
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 3 „Marburger Bund“

ist zum 31.12.2011 aus dem Vorstand der Kreisstelle Euskirchen der Ärztekammer Nordrhein ausgeschieden.

Als nächster Bewerber ist

Dr. med. Michael Hirzebruch
Am Zidderwald 11
53332 Bornheim-Walberberg

zum 01.01.2012 in den Vorstand der Kreisstelle Euskirchen der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

Ltd. Med.-Dir. a. D. Dietmar Leonhard, Meckenheim
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 4 „Marburger Bund“

ist verstorben.

Als nächster Bewerber ist

Dr. med. Christian Schulte
Töpfergasse 11
50321 Brühl

in den Vorstand der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Rudolf Henke
Präsident

Der Landtag hat am 22.11.2011 das **Gesetz zur Abschaffung der Videoüberwachung von zwangsweise untergebrachten Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie** beschlossen (GV. NRW. 2011 S. 587). Damit ist eine rein technische Überwachung nicht zulässig, insbesondere sind Fixierungen nur bei kontinuierlicher Überwachung durch eine Person zulässig:

Gesetz zur Abschaffung der Videoüberwachung von zwangsweise untergebrachten Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Eine Beobachtung durch Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ist verboten.“

2. Nach dem neuen Satz 5 wird ein neuer Satz 6 eingefügt.

„Eine Beobachtung im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen darf ausschließlich durch den Einsatz von Personal erfolgen.“

3. Der bisherige Satz 5 wird wie folgt neu gefasst und wird zu Satz 7:

„Bei Fixierungen ist eine ständige persönliche Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen durch eine Sitzwache sicherzustellen.“

Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.

Düsseldorf, den 22. November 2011

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.) Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Justizminister
Thomas Kutschat

Die Ministerin für
Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein kvno.de